

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Peine

Stellungnahme vom 17.02.2016

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Fachdienst Straßen:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt von Km 5,0156 bis Km 5,210 östlich an die freie Strecke der Kreisstraße Nr. 40 und liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt der Ortschaft Harber.

Unter Berücksichtigung folgender Bedingungen bestehen seitens FD 25 keine Bedenken:

- Die Anbauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ist einzuhalten. Jede Bebauung in diesem Bereich ist nicht zulässig. (Gilt auch für die in Punkt 5 der textlichen Festsetzungen genannten Flächen bezüglich der Aufschüttungen entlang der K 40 !)
- Die Grundstücke entlang der Kreisstraße Nr. 40 sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs lückenlos, ohne Tür und Tor, einzufrieden.
- Vorhandene Zufahrten zur Kreisstraße 40 sind aufzunehmen und zurückzubauen.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße "Nordumgehung Hohenhameeln".

Hinweis:

Die Festsetzungen des NStrG sind normativ und daher zu berücksichtigen! Sie gehen den Festsetzungen einer Satzung vor.

Bemerkung:

Der Bebauungsplan bereitet im Bereich entlang der Kreisstraße keine Veränderung der Bestandssituation vor. Die Bauverbotszone wird durch die vorhandene und im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche gesichert. Die festgesetzte Aufschüttung liegt außerhalb der Bauverbotszone. Die Einfriedung ist vorhanden, das Tor an der Nordwestecke dient dem Brand- und Katastrophenschutz und stellt keine geregelte Erschließung dar. Die Erschließung erfolgt wie bisher von der Gemeindestraße.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVNBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.
Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT HARBER, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE AM HÄMELER WEGE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Hinweis:

In ländlichen Orten mit abgelegenen Einzelanwesen kann auch ein Löschwasservorrat von mind. 45 m³ umgesetzt werden.

Bemerkung:

Die Hinweise sind unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten und bei Errichtung der Anlage berücksichtigt worden.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Es werden erhebliche Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf erhoben, denn er enthält hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung einen grundsätzlich fehlerhaften Ansatz.

Hier muss berücksichtigt werden, dass der Baugenehmigung der Biogasanlage aus 2012 und der Holztrocknungsanlage aus 2014 eine andere Bilanzierungsmethodik zugrunde lag. Wesentliche Punkte dabei waren: Ausgleich bei Vollversiegelung mit dem Faktor 1:1, bei wasserdurchlässiger Befestigung mit 1: 0,5. Anrechenbar zum Ausgleich von Bodenversiegelung sind nur Flächen, die nicht aufgeschüttet werden (auch nicht als Anschüttung von Fahrhilfen).

Im Bebauungsplan-Entwurf wird dagegen mit dem Städtetagsmodell bilanziert, das ganz andere (nur Biotoptypen-bezogene) Wertfaktoren verwendet und auch Anpflanzungen auf Aufschüttungen anrechnet. In der Bilanzierungstabelle auf S. 23 wurde das Städtetagsmodell für den gesamten Plangeltungsbereich angewendet, d. h. auch rückwirkend für den vorhandenen Bestand.

Die Planungshoheit einer Gemeinde reicht jedoch nicht soweit, dass rückwirkend eine bestandskräftige Baugenehmigung des Landkreises verändert werden kann. Die Größe der zugelassenen versiegelten Flächen (differenziert nach Voll- und Teilversiegelung) und der Pflanzstreifen sowie deren konkret festgesetzte Lage ist daher unverändert nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und entsprechend zu kennzeichnen. Diese Flächen unterliegen nicht der Abwägung durch die Gemeinde.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht auf Seite 22 die Flächengrößen (Summen) außerdem rechnerisch nicht plausibel hergeleitet sind. Auf S. 23 ist als genehmigter Bestand anzusetzen: 9292 m² Vollversiegelung, 629 m² wasserdurchlässige Befestigung und 9609 m² erforderlicher Gehölzstreifen. So ist es auch auf Seite 19 anzugeben.

Zu S. 12 der Begründung: Im Bereich der bestehenden Biogasanlage ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage so herzustellen, wie sie genehmigt ist. Sofern sich zwischenzeitlich neue Gesichtspunkte ergeben haben, die eine Änderung erfordern, wäre eine entsprechende Änderung der Baugenehmigung zu beantragen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht nur an der Nordseite, sondern auch an der Süd- und Westseite gemäß Luftbild in Google Earth Abweichungen zur Anlagen-Genehmigung bestehen. Es wäre zunächst zu klären, ob dies genehmigt werden kann und welche Auswirkungen sich dadurch für die zugeordneten Ausgleichsflächen ergeben, damit der Bebauungsplan auf die Entscheidung aufbauen kann.

Auch die Auflagen aus der Baugenehmigung zur Gestaltung der Ausgleichsflächen (Pflanzabstände, Pflanzqualitäten usw.) sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die textliche Festsetzung Ziff. 8 ist entsprechend zu formulieren. Abweichende Regelungen kön-

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT HARBER, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE AM HÄMELER WEGE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

nen durch den Bebauungsplan nur für zukünftige Ausgleichsflächen, die noch keiner Baugenehmigung zugeordnet sind (Erweiterung der Biogasanlage), getroffen werden. Dies ist in der Formulierung der textlichen Festsetzung klarzustellen.

In der textlichen Festsetzung Ziff. 5 muss klargestellt werden, dass Aufschüttungen nicht in den als 'nachrichtliche Übernahme aus bestehenden Baugenehmigungen' gekennzeichneten Ausgleichsflächen zulässig sind. Auch zukünftige Ausgleichsflächen für Bodenversiegelung wären aus fachlicher Sicht der UNB nicht geeignet, wenn dort Aufschüttungen vorgenommen werden.

Ferner wird nochmals (wie schon in der Stellungnahme vom 16.2.16) darum gebeten, für die vorhandene Eichen-Reihe auf der Parzelle der Gemeindestraße ein Erhaltungsgebot aufzunehmen und eine dem Landschaftsbild angepasster Farbgebung für die baulichen Anlagen über eine ÖBV zu regeln.

Beschluss:

Die Festsetzungen werden beibehalten.

Begründung:

Die Anwendung unterschiedlicher Bilanzierungsmodelle für Baugenehmigung und Bauleitplanung hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Gesamtbilanz. Der genehmigte Bestand beträgt nach den Unterlagen des Ingenieurbüros INPUT 9.292 m² Vollversiegelung, 279 m² Schotterflächen, 9.434 m² flächige Gehölzpflanzung (alle Stand 2012) und eine Holztrocknungsanlage mit 350 m² Teilversiegelung und einer erforderlichen Gehölzpflanzung von 175 m² (Stand 2014). Insgesamt ergeben sich danach 9.292 m² Vollversiegelung, 629 m² Teilversiegelung und 9.609 m² Gehölzpflanzungen. Dies stimmt mit den Angaben des Landkreises überein und ist exakt so unter Punkt 3.2.1 der Begründung beschrieben. In der Tabelle zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz finden sich diese Flächengrößen (allerdings aufgerundet auf 10 m²) unter "Ist-Zustand der Biotoptypen" wieder, jeweils mit dem Zusatz "lt. Genehmigung" und tauchen unter "Planungsumsetzung" als gleich große Flächenanteile unter "Sondergebiet, versiegelt" und "standortgerechte Gehölzpflanzung" wieder auf. Sie werden damit in der Bilanzierung unverändert "durchgereicht". Das verwendete Modell spielt dabei keine Rolle, da Eingangswert und Ausgangswert in jedem Falle identisch sind. Ein planungsbedingter Wertunterschied ergibt sich nur für die Flächen, die von bestandskräftigen Genehmigungen nicht erfasst sind. Ausschließlich hier kommt das von der Gemeinde gewählte Modell zur Wirkung, eine rückwirkende Anwendung findet nicht statt.

Sinn eines Bebauungsplans ist es nicht, einen genehmigten Status nachrichtlich abzubilden, sondern die von der Gemeinde beabsichtigte Nutzung festzusetzen. Bestehende Genehmigungen bleiben davon unberührt; darauf wird auf Seite 12 der Begründung ausdrücklich hingewiesen. Allerdings sind bei zukünftigen Vorhaben gem. § 30 BauGB die – ggf. anders lautenden – Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. Soweit die getroffenen Festsetzungen bzw. die realisierten Anlagen und Anpflanzungen bestandskräftigen Genehmigungen widersprechen, sind entsprechende Änderungsanträge zu stellen. Die Gemeinde Hohenhameln geht davon aus, dass spätestens im Genehmigungsverfahren für den zweiten Gärrestbehälter auch die Nebenbestimmungen zu Anpflanzungen sinnvoll angepasst werden.

Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen Ziff. 5 und 8 ist nicht erforderlich, da die bestehenden Genehmigungen eine ausreichende Bindungswirkung entfalten. Die textliche Festsetzung Ziff. 8 setzt ausdrücklich die Erhaltung bzw. Ergänzung vorhandener Bepflanzungen – d. h. gemäß Baugenehmigung – fest. Aufschüttungen sind unter Erhaltung der Bepflanzung nicht realisierbar. Die Festsetzungen und die Begründung machen deutlich, dass die Gemeinde innerhalb realisierter Anpflanzungen keine Aufschüttungen vorsieht, obwohl die kurzfristige Einbindung der Biogasanlage in die Umgebung damit leichter zu erreichen wäre.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT HARBER, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE AM HÄMELER WEGE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Die Eichenreihe befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereichs. Eine Erhaltungsfestsetzung auf gemeindeeigener Fläche besäße ausschließlich selbstbindenden Charakter und ist deshalb zur Sicherung des Baumbestands nicht zwingend erforderlich.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Archäologischer Denkmalschutz. - Keine Bedenken

Baudenkmalschutz: - Keine Bedenken

2 NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel keine Stellungnahme

3 Wasserverband Peine Stellungnahme vom 03.05.2016

Zur o. g. Bauleitplanung sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.02.2016.

In der Stellungnahme vom 09.02.2016 hatte der Wasserverband Peine Folgendes ausgeführt:

Zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Hohenhameln nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Durch die o. g. Bauleitplanung ergeben sich keine Änderungen an unseren ver- und entsorgungstechnischen Anlagen in der Ortschaft Harber.
- 2) Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist über geeignete Rückhaltemaßnahmen gedrosselt einer Vorflut zuzuführen.

Sollte eine Reinigung des organisch belasteten Niederschlagswassers über eine Kläranlage des Wasserverbandes Peine geplant sein, weisen wir darauf hin, dass dies in enger Abstimmung mit uns erfolgen muss. Gegen die Ableitung des belasteten Niederschlagswassers über den Schmutzwasserkanal sind unsererseits Bedenken vorzubringen. Eine Anlieferung über LKW zur Kläranlage wäre aus unserer Sicht jedoch realisierbar. Die weiteren Rahmenbedingungen sind zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Wasserverband Peine abzustimmen.

- 3) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis übernommen. Die Entsorgung von organisch belastetem Niederschlagswasser wird zwischen Betreiber, Wasserverband und Wasserbehörde unmittelbar geregelt und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Baumpflanzungen im Leitungsbereich sind nicht vorgesehen.

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 09.05.2016

keine Bedenken

5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 09.05.2016

Wir werden erneut an der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenhameln und dem Bebauungsplan "Biogasanlage am Hämeler Wege", Ortschaft Harber beteiligt. Nach Prüfung der Unterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis:

**GEMEINDE HOHENAMELN, ORTSCHAFT HARBER, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE AM HÄMELER WEGE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Gegenüber der vorherigen Planung kommt es aktuell zu einer geringfügigen Verminderung der gesamten Planbereichsgröße um 0,01 ha auf 3,94 ha. Der Bebauungsplan bereitet für die Sondergebiete auf 2,38 ha eine zulässige Versiegelung von 1,83 ha vor. Davon beträgt die zulässige Neuversiegelung 0,85 ha. Dem stehen standörtliche Gehölzpflanzungen auf 1,29 ha gegenüber, die als private Grünflächen festgesetzt werden.

Mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2016 ergeben sich unsererseits hierzu keine zusätzlichen Anmerkungen und Hinweise, so dass grundsätzlich weiterhin keine Bedenken bestehen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

- | | | |
|----------|--|----------------------------|
| 6 | Amt für regionale Landesentwicklung, Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 7 | Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH | keine Stellungnahme |
| 8 | Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt | keine Stellungnahme |

9 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 02.05.2016

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan "Biogasanlage am Hämeler Wege" und die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes in Harber grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

- | | | |
|-----------|---|----------------------------|
| 10 | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme |
|-----------|---|----------------------------|

11 Bundespolizeidirektion Hannover Stellungnahme vom 18.04.2016

keine Anregungen

12 BAIUD, Bundeswehr Stellungnahme vom 15.04.2016

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die genannte Bauhöhe wird unterschritten.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT HARBER, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE AM HÄMELER WEGE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 27.04.2016
	keine Einwendungen	
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 29.04.2016
	keine Bedenken	
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme
17	Kirchenkreisamt Peine	keine Stellungnahme
18	Verkehrsgemeinschaft Peine	keine Stellungnahme
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	Stellungnahme vom 18.04.2016
	keine Anregungen	
20	LGLN, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme
22	Nds. Landvolk Peine	keine Stellungnahme
23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 11.05.2016
	Ich bedanke mich für die Beteiligung an den o. g. Verfahren. Die Stadt Lehrte nimmt zur Kenntnis, dass Anlieferungsverkehre zur Biogasanlage in der Nachtzeit ausgeschlossen werden sollen. Die Anlieferung der Einsatzstoffe von örtlichen Landwirten aus einem Umkreis von ca. 5 km würde bedeuten, dass der Ortsteil Hämelerwald vom Anlieferverkehr nicht zusätzlich belastet würde. Die Stadt Lehrte bittet, dies auch dauerhaft sicherzustellen.	
	Beschluss: Es erfolgt keine Regelung im Bebauungsplan bzw. im städtebaulichen Vertrag.	
	Begründung: Eine Rechtsgrundlage, die Herkunft der Einsatzstoffe bzw. ihren Anlieferweg zu regeln, ist in § 9 (1) BauGB nicht gegeben. Die vertragliche Festlegung eines Herkunftsgebiets bzw. einen Ausschluss bestimmter Zulieferer hält die Gemeinde unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten für bedenklich. Unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebsstruktur und der auch in Zukunft weitgehend konstanten Einsatzmengen geht die Gemeinde Hohenhameln davon aus, dass schon aus wirtschaftlichen Erwägungen keine weiten Transportwege auftreten. Eine relevante Belastung der Ortslage Sievershausen kann auch ohne entsprechende Regelung ausgeschlossen werden.	
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT HARBER, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE AM HÄMELER WEGE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

27	Gemeinde Harsum nicht berührt	Stellungnahme vom 18.04.2016
28	Stadt Sehnde keine Anregungen	Stellungnahme vom 12.05.2016
29	Gemeinde Algermissen nicht betroffen	Stellungnahme vom 21.04.2016
30	Polizeikommissariat Peine keine Bedenken	Stellungnahme vom 25.04.2016
31	Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
32	Avacon AG, Prozesse nicht berührt	Stellungnahme vom 27.04.2016
33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme
34	Zweckverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
35	NABU Hannover	keine Stellungnahme
36	Unterhaltungsverband Untere Innerste keine Anregungen	Stellungnahme vom 02.05.2016
37	TenneT TSO GmbH keine Anregungen	Stellungnahme vom 27.04.2016
38	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	keine Stellungnahme
39	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.

**GEMEINDE HOHENHAMELN, ORTSCHAFT HARBER, LANDKREIS PEINE
BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE AM HÄMELER WEGE"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Peine	Stellungnahme vom 24.05.2016	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	4
3	Wasserverband Peine	Stellungnahme vom 03.05.2016	4
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 09.05.2016	4
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 09.05.2016	4
6	Amt für regionale Landesentwicklung, Braunschweig	keine Stellungnahme	5
7	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	keine Stellungnahme	5
8	Avacon AG, Betrieb Verteilnetze, Sarstedt	keine Stellungnahme	5
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 02.05.2016	5
10	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	5
11	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 18.04.2016	5
12	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 15.04.2016	5
13	Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 27.04.2016	6
14	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 29.04.2016	6
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	keine Stellungnahme	6
16	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim	keine Stellungnahme	6
17	Kirchenkreisamt Peine keine	Stellungnahme	6
18	Verkehrsgemeinschaft Peine	keine Stellungnahme	6
19	Agentur für Arbeit Hildesheim	Stellungnahme vom 18.04.2016	6
20	LGLN, Katasteramt Peine	keine Stellungnahme	6
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	6
22	Nds. Landvolk Peine	keine Stellungnahme	6
23	Stadt Lehrte	Stellungnahme vom 11.05.2016	6
24	Stadt Peine	keine Stellungnahme	6
25	Gemeinde Ilsede	keine Stellungnahme	6
26	Gemeinde Schellerten	keine Stellungnahme	6
27	Gemeinde Harsum	Stellungnahme vom 18.04.2016	7
28	Stadt Sehnde	Stellungnahme vom 12.05.2016	7
29	Gemeinde Algermissen	Stellungnahme vom 21.04.2016	7
30	Polizeikommissariat Peine	Stellungnahme vom 25.04.2016	7
31	Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	7
32	Avacon AG, Prozesse	Stellungnahme vom 27.04.2016	7
33	BUND, Hannover	keine Stellungnahme	7
34	Zweckverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	7
35	NABU Hannover	keine Stellungnahme	7
36	Unterhaltungsverband Untere Innerste	Stellungnahme vom 02.05.2016	7
37	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 27.04.2016	7
38	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigung	keine Stellungnahme	7
39	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	7